

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Richtlinie	
zur Umsetzung des § 51 Abs. 1 des Seilbahngesetzes 2003 (periodische Überprüfung von Seilbahnanlagen im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes)	R 2/04
Datum 20.7.2004	

I. Allgemeines

§ 51 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 legt fest, dass das Seilbahnunternehmen zumindest in fünfjährigen Abständen die jeweiligen Seilbahnanlagen im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung durch hierfür fach einschlägig ausgebildete Stellen einer Überprüfung zu unterziehen hat.

Diese Überprüfungspflicht gilt für sämtliche Seilbahnen gemäß § 2 Seilbahngesetz 2003, also auch für Schlepplifte, Kombilifte und Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Gesetzesstelle hat die erste derartige Überprüfung bis 1.11.2004 zu erfolgen, sofern nicht durch die Behörde einem begründeten Antrag um Verlängerung dieser Frist stattgegeben wird.

Die Verantwortung für die jeweils termingerechte Durchführung dieser Überprüfungen und der Behebung der dabei festgestellten Mängel liegt im Bereich des Seilbahnunternehmens (§ 99 Seilbahngesetz 2003).

Ungeachtet dessen ist es zweckmäßig, die näheren Modalitäten für derartige Überprüfungen, die Anforderungen an für solche Überprüfungen heranzuziehende Experten für Brandschutz sowie die Termine für die erstmaligen Überprüfungen in Form einer Richtlinie festzulegen.

Der Umfang der Überprüfung wurde zwecks bundeseinheitlicher Vorgangsweise im Einvernehmen mit den Österreichischen Landesstellen für Brandverhütung erstellt.

Da der im März 2003 durch die Landesstellen für Brandverhütung für neue Seilbahnanlagen erstellte „Leitfaden Brandschutz Seilbahnen“ nur für neue Seilbahnanlagen gilt, ist bei bestehenden Seilbahnanlagen im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Anpassung an diesen einerseits zur Hebung des Sicherheitsniveaus notwendig und andererseits verhältnismäßig vertretbar ist. Jedenfalls ist durch alternative oder organisatorische Konzepte das für neue Anlagen geforderte Sicherheitsniveau, erforderlichenfalls durch Ersatzmaßnahmen, anzustreben.

Im Einzelfall kann diese Grundsatzforderung bei festgestellter unmittelbarer Gefahr zur Einstellung des Seilbahnbetriebes und allenfalls zu baulichen Veränderungen im Hinblick auf die zu beantragende Wiederaufnahme des Betriebes führen.

Wegen der großen Anzahl der zu überprüfenden Seilbahnanlagen einschließlich der Schlepplifte sowie der derzeit gegebenen Begrenztheit der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen an qualifizierten Brandschutzsachverständigen war es unumgänglich, dem diesbezüglich begründeten allgemeinen Antrag des Fachverbandes der Seilbahnen um Verlängerung der im Seilbahngesetz festgehaltenen Frist mit nachvollziehbaren Kriterien stattzugeben. Wesentliches Entscheidungskriterium war - auch nach Auffassung der an der Entstehung dieses Leitfadens mitwirkenden Österreichischen Landesstellen für Brandverhütung - der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme einer Seilbahn. Die Termine für die erste Überprüfung gemäß § 51 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 sind daher nach den jeweiligen Zeitpunkten der Betriebseröffnungen festgelegt.

II. Überprüfungstermine

Bezüglich der Endtermine für die erstmalige Überprüfung von Seilbahnanlagen gemäß § 51 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 ist grundsätzlich folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Bis 31.12.2004:** Alle Seilbahnanlagen (nicht Schlepplifte), die bis einschließlich 31.12.1970 erstmals für öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen wurden.
- Bis 31.12.2005:** Alle Seilbahnanlagen (nicht Schlepplifte), die in dem Zeitraum vom 1.1.1971 bis 31.12.1986 erstmals für öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen wurden.
- Bis 31.12.2006:** Alle Seilbahnanlagen (nicht Schlepplifte), die in dem Zeitraum vom 1.1.1987 bis 31.12.1994 erstmals für öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen wurden.
- Bis 31.12.2007:** Alle Seilbahnanlagen (nicht Schlepplifte), die in dem Zeitraum vom 1.1.1995 bis 31.12.1999 erstmals für öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen wurden.
- Bis 31.12.2008:** Alle Seilbahnanlagen (nicht Schlepplifte), die in dem Zeitraum vom 1.1.2000 bis 31.12.2003 erstmals für öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen wurden.
- Bis 31.12.2004:** Alle Schleppliftanlagen ohne Hochbauten oder mit geringfügigen Hochbauten.
- Bis 31.12.2006:** Alle Schleppliftanlagen mit größeren Hochbauten.

Die auf die erste Überprüfung nächstfolgende Überprüfung hat 5 Jahre nach der Erstüberprüfung zu erfolgen, wobei eine in die nächste Überprüfung einzurechnende Überschreitung der Frist um maximal 6 Monate zulässig ist.

III. Überprüfungsumfang

Der Überprüfungsumfang im Sinne dieser Richtlinie umfasst:

- Überprüfung der Übereinstimmung des brandschutztechnisch relevanten Istzustandes mit dem genehmigten Zustand.
- Erhebung und Überprüfung der Erfüllung bisher bescheidmäßig vorgeschriebener brandschutztechnischer Auflagen an Hand der bisher erteilten Genehmigungen, Bewilligungen und der jeweiligen ihnen zugrunde liegenden Bauentwurfsunterlagen.
- Überprüfung der anlagenbezogenen Detailbereiche
 - Bauweise der Stationsgebäude
 - Brand- und Rauchabschnitte
 - Fluchtwege, Gänge und Ausgänge in den Stationen
 - Türen
 - Lagerungen von Materialien
 - elektrische Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen
 - brandschutztechnische Betriebseinrichtungen
 - Brandschutzeinrichtungen, Zufahrtswege und Löschwasserversorgung
 - Fahrbetriebsmittel
 - Seilbahntrasse mit Berücksichtigung von Objekten im Bauverbotsbereich, die keine Seilbahnanlage darstellen.
- Überprüfung der organisatorischen Brandschutzvorkehrungen.

IV. Durchführung der Überprüfung

Das Seilbahnunternehmen hat von sich aus mit einer zur Vornahme der Überprüfung berechtigten Stelle einen Termin für diese Überprüfung zu vereinbaren, und ihr, soweit erforderlich, ein Exemplar dieser Richtlinie auszuhändigen.

Der Überprüfungstermin ist der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

Die überprüfende Stelle hat dem Seilbahnunternehmen die für erforderlich erachteten Maßnahmen und die jeweiligen Termine für deren Durchführung spätestens eine Woche nach abgeschlossener Überprüfung schriftlich bekannt zu geben. Bei der Terminfestsetzung sind das jeweilige Brandschutzziel sowie Art und Dauer der zu treffenden Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Sollten mit den Maßnahmen genehmigungspflichtige Umbauten verbunden sein, ist bei der zuständigen Seilbahnbehörde ein entsprechendes Baugenehmigungsansuchen zu stellen.

Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, gegen Maßnahmen, die vom genehmigten Zustand abweichen und als unberechtigt und mit dem Brandschutzziel nicht vereinbar erachtet werden, Einspruch bei der zuständigen Seilbahnbehörde zu erheben. Über diesen Einspruch hat die Seilbahnbehörde nach Anhörung der überprüfenden Stelle und erforderlichenfalls nach Durchführung ergänzender Ermittlungen zu entscheiden.

Nach Durchführung sämtlicher Maßnahmen ist der überprüfenden Stelle ein schriftlicher Bericht unter Angabe der Art und Weise der jeweiligen Erfüllung vorzulegen. Kommt das Seilbahnunternehmen seiner Verpflichtung bezüglich Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nicht termingerecht nach, hat dies die überprüfende Stelle der zuständigen Seilbahnbehörde bekannt zu geben. Bei fehlender Betriebssicherheit kann die Seilbahnbehörde die Einstellung des Betriebes gemäß § 91 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 verfügen.

Die überprüfende Stelle hat dem Seilbahnunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Durchführung sämtlicher für erforderlich erachteten Maßnahmen auszustellen. Die Bestätigung ist auf Bestanddauer der Anlage beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren.

V. Anforderungen an die überprüfende Stelle

Als Stellen, die für die Überprüfung bestehender Seilbahnanlagen gemäß § 51 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 durch das Seilbahnunternehmen herangezogen werden können, gelten

- Amtssachverständige, die in Belangen des vorbeugenden Brandschutzes ausgebildet sind und entsprechende Qualifikationsnachweise aufweisen
- Sachverständige der Österreichischen Landesstellen für Brandverhütung
- gerichtlich beeidete Sachverständige für Brandschutz
- für das Fachgebiet Brandschutz akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen.

Die Überprüfung von Schleppliften ohne Hochbauten oder mit geringfügigen Hochbauten kann in Anwendung des § 111 Seilbahngesetz 2003 auch ein Brandschutzbeauftragter vornehmen. In jenen Fällen, in denen er mangels ausreichenden Fachwissens keine vollständige Überprüfung durchzuführen in der Lage ist, hat er eine befugte Überprüfungsstelle beizuziehen, die er in seinem Überprüfungsbericht namentlich anzuführen hat.

Bei einer Überprüfung durch einen Brandschutzbeauftragten sind die Bestimmungen der Punkte III und IV dieser Richtlinie vollinhaltlich anzuwenden.

Für den Bundesminister:
Dr. Horst Kühschelm eh.